

# **Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)**

## **Ursprungssatzung vom 14.03.1991**

- Eingearbeitet:**
- 1. Änderungssatzung vom 02.04.1992**
  - 2. Änderungssatzung vom 18.05.1995**
  - 3. Änderungssatzung vom 05-09.1996**
  - 4. Änderungssatzung vom 25.09.1997**
  - 5. Änderungssatzung vom 19.10.2001**
  - 6. Änderungssatzung vom 20.02.2003**
  - 7. Änderungssatzung vom 07.12.2006**
  - 8. Änderungssatzung vom 13.12.2007**
  - 9. Änderungssatzung vom 11.11.2010**
  - 10. Änderungssatzung vom 23.02.2017**
  - 11. Änderungssatzung vom 23.10.2019**
  - 12. Änderungssatzung vom 08.10.2020**
  - 13. Änderungssatzung vom 16.12.2022**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 14.03.1991 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

## **Abschnitt II Abwassergebühr**

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8a Gebühr für die Absetzung von Wassermengen
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Scheeßel betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.09.1990.
- (2) Die Gemeinde Scheeßel erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

## **Abschnitt II**

### **Abwassergebühr**

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

#### **§ 3**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten.
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde Scheeßel unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Dabei ist jedoch mindestens der in der Gemeinde Scheeßel durchschnittliche Verbrauch je Person abzüglich 10 % zugrunde zu legen. Für die Personenzahl ist maßgeblich die Anzahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde Scheeßel für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde Scheeßel auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Lassen sich die Abwassermengen wegen der besonderen Eigenart des Betriebes nicht annähernd exakt ermitteln, ist die Gemeinde Scheeßel in diesen Fällen berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers den Einbau eines Venturi-Messgerätes zu verlangen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb

von drei Monaten bei der Gemeinde Scheeßel einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 u. 6 sinngemäß. Die Gemeinde Scheeßel kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Wasserzähler für Abzugsmengen ist in der Wasserzuleitung für den Bereich, wo das Wasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, fest einzubauen.

#### **§ 4**

##### **Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt 4,50 € je Kubikmeter.

#### **§ 5**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.  
Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über, sofern der bisherige und der neue Gebührenpflichtige keinen anderen Termin vereinbart haben. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

#### **§ 6**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

#### **§ 7**

##### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.  
Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die das Kalenderjahr ganz oder überwiegend erfasst.

#### **§ 8**

##### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten angefordert werden.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung ein nach den Erfahrungswerten ermittelter durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Person und Monat zugrunde gelegt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) – Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land – ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Gemeinde die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Schmutzwassergebühren entgegen zu nehmen. Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) – Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

### **§ 8 a**

#### **Gebühr für die Berücksichtigung von Zwischenzählern**

- (1) Für jeden Zwischenzähler, der zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge der Abrechnungseinheit herangezogen wird, wird eine Gebühr von 10,00 Euro je Abrechnung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der nach § 5 dieser Satzung Gebührenpflichtige.
- (3) Die Gebühr wird mit dem Bescheid über die Abwassergebühr festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 9**

#### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Scheeßel jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Scheeßel kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde Scheeßel bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 10**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Scheeßel sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die der Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 4, §§ 9 u. 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

## **§ 12**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassten Stellen (Fachbereiche Finanzwirtschaft sowie Bau- und Planung) der Gemeinde Scheeßel die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftsbuch, grundstücksbezogene Daten sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von den zuständigen gemeindlichen Stellen sowie dem Katasteramt und dem Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Passworte eingerichtet worden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten \*)**

Diese Satzung tritt am 01.04.1991 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Entwässerungsabgabensatzung am 21.0.6.1976 in der z. Zt. geltenden Fassung außer Kraft.

**\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die vorstehende Fassung der Satzung hat Gültigkeit ab 01.01.2023**